



19/21 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Langfristige Investitionsplanung 2022 - 2025

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die langfristige Investitionsplanung ist ein jährlicher Planungsbericht, mit dem der Einwohnerrat dem Gemeinderat jeweils den Auftrag erteilt, welche priorisierten Investitionsprojekte in den kommenden Aufgaben- und Finanzplan zu übernehmen sind.

1. Ausgangslage

Seit dem Budgetjahr 2014 wird die langfristige Investitionsplanung jeweils vor der effektiven Budgetierung dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Alle Investitionsprojekte werden seitdem priorisiert und in verschiedene Gefässe aufgeteilt. Nur für die jeweils höchst priorisierten Projekte werden Kredite eingeholt. Massgebend war damals jeweils eine vom Einwohnerrat vorgegebene fixe Investitionsplafonierung. Ab dem Budgetjahr 2017 wurde das mögliche Investitionsvolumen an den Selbstfinanzierungsgrad gekoppelt. Das Ziel dieser Systematik war es, innerhalb der nächsten Jahre die kantonalen Vorgaben betreffend Selbstfinanzierungsgrad erfüllen zu können.

Die Systematik der langfristigen Investitionsplanung gelangte in den letzten Jahren aber immer mehr an ihre Grenzen. Insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad als Referenzkennzahl und somit als Plafonierungsgrösse musste durch die negativen Jahresergebnisse 2016 bis 2018 angepasst werden, da ansonsten keine nachhaltige Investitionsplanung mehr möglich war und den allgemeinen Investitionsstau noch zusätzlich verschärft hätte. Die Budgets in den einzelnen Gefässen sind zudem schon seit mehreren Jahren nicht mehr adäquat und auch nicht gleich nachgefragt sowie ausgeschöpft. Zwar bringt eine grundsätzliche Lockerung der Investitionen bezüglich Finanzkennzahlen oder der daraus resultierenden Folgekosten (Abschreibungen, Zinskosten) selbstverständlich keinen unmittelbaren Vorteil. Dennoch wurde eine grundsätzliche Anpassung notwendig, da gewisse Investitionen zwingend sind und einem Investitionsstau entgegengewirkt werden muss.

Die ursprüngliche Priorisierung und Berücksichtigung der prozentualen Anteile nach Gefässen konnte bereits seit längerer Zeit nicht mehr umgesetzt werden, da durch diese fixe Aufteilung nach Gefässen die finanziellen Mittel nicht effizient und nachhaltig eingesetzt wurden. Die Gefässe dienen heute vor allem noch der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren und ermöglichen dadurch die bessere Beurteilung und Steuerung durch den Einwohnerrat.

Die Überarbeitung der Systematik der langfristigen Investitionsplanung wurde bereits beim Bericht und Antrag betreffend langfristige Investitionsplanung 2021-2024 in groben Zügen skizziert. Mit dem vorliegenden Bericht soll die neue Systematik nun entsprechend konkret erläutert werden.

2. Langfristige Investitionsplanung

Die langfristige Investitionsplanung (LIP) ist Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan und beinhaltet das Budgetjahr sowie drei weitere Planjahre. Die Investitionen für das Budgetjahr werden durch den Einwohnerrat bewilligt und die drei Planjahre jeweils zur Kenntnis genommen. Um ein gesamtheitliches Bild der künftigen Investitionen und vor allem die finanziellen Auswirkungen zu erhalten, sollen weitere Planjahre die langfristige Investitionsplanung ergänzen. In der vorliegenden Investitionsplanung werden insgesamt 15 Budget- bzw. Planjahre abgebildet.

Die langfristige Investitionsplanung ist ein rollendes Planungsinstrument, in welchem auch übergeordnete Ziele (Finanzstrategie) sowie weitergehende Planungsberichte (Masterplanung Schulrauminfrastruktur, Sportstättenstrategie etc.) berücksichtigt werden sollen.

2.1 Grundsatz

Für die Investitionsplanung der Gemeinde Emmen gelten folgende Grundsätze:

Sparsamkeit Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.

Wirksamkeit Die finanziellen Mittel sind wirksam einzusetzen. Die Zielerreichung und das optimale Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.

Wirtschaftlichkeit Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele volks- und betriebswirtschaftlich am Günstigsten verwirklicht werden.

2.2 Inhalt

Die aktuelle Investitionsplanung soll mit zusätzlichen Informationen und Angaben sicherstellen, dass insbesondere die finanziellen Auswirkungen und Folgekosten der Investitionsprojekte für die Gesamtbeurteilung bekannt sind. Dazu zählen u.a. die Nutzungsdauer, die Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinskosten. Zu einem späteren Zeitpunkt (LIP 2023-2026) sollen aber auch die approximativen Betriebskosten bei Neu- oder Erweiterungsbauten ausgewiesen werden.

2.3 Gliederung der Investitionen

Gemäss den kantonalen Vorgaben (FHGG) müssen die Erfolgsrechnung wie auch die Investitionsrechnung nach der Artengliederung und nach Aufgabenbereichen offengelegt werden. Die langfristige Investitionsplanung wird darum jeweils nach Aufgabenbereichen gegliedert. Das erhöht nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit mit dem Aufgaben- und Finanzplan bzw. den jeweiligen Aufgabenbereichsblättern, sondern widerspiegelt gleichzeitig auch die Zuständigkeiten der entsprechenden Investitionsvorhaben.

2.4 Plafonierung der Investitionssumme

Das neue Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Emmen wie auch die dazugehörige Verordnung wurden u.a. auf die nach wie vor angespannte finanzielle Situation der Gemeinde Emmen ausgerichtet, indem konkrete Vorgaben zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts (Schuldenbremse) enthalten sind, und damit der hohen Verschuldung Rechnung trägt. Dabei hat der Gemeinderat versucht, die Rahmenbedingungen so festzulegen, dass sie die Verschuldung angemessen berücksichtigen und gleichzeitig aber auch realistisch sind und den anstehenden grossen Investitionsbedarf, insbesondere in die Schulinfrastrukturbauten, gerecht werden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies eine schwierige Gratwanderung für alle involvierten Stellen ist, aber angesichts der aktuellen Lage unumgänglich ist.

Art. 6 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren

- a. das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist,
- b. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 80 Prozent erreicht und
- c. der Bruttoverschuldungsanteil maximal 200 Prozent beträgt.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan.

³ Reichen die Massnahmen gemäss Absatz 2 nicht aus, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat bzw. den Stimmberechtigten eine Erhöhung des Steuerfusses.

Mit den neuen Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht soll der Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen mittel- bis langfristig wieder nachhaltig ins Lot gebracht. In Anbetracht der grossen anstehenden Investitionsprojekte ist es aktuell eher unrealistisch, dass die Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b in den nächsten Jahren tatsächlich eingehalten werden können. Deshalb ist in Artikel 8 des Finanzhaushaltsreglements eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse oder einer Pandemie sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 6 entzogen.

² Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 20% des massgebenden Steuerertrages gemäss Art. 58 Gemeindeordnung übersteigen, dem Artikel 6 Absatz 1a und Absatz 1b nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung (Sonderkredit).

Konkret bedeuten diese Vorgaben, dass die Investitionen durch den Selbstfinanzierungsgrad (mindestens 80% im 5-Jahresschnitt) plafoniert sind und grössere Infrastrukturprojekte (ab CHF 7.49 Mio.) von dieser Plafonierung ausgenommen werden können. Die effektive Plafonierungssumme wird mit den jährlichen Budgetrichtlinien jeweils provisorisch festgelegt. Die finale Investitionssumme und somit die Einhaltung der Vorgaben kann erst mit der Erstellung des Budgets definitiv bestimmt werden.

2.5 Priorisierung der Investitionen

Die Priorisierung der Investitionsprojekte erfolgt mit den zwei Hauptfaktoren «Wichtigkeit» und «Dringlichkeit». Die Dringlichkeit bildet die zeitliche Dimension ab, während die Wichtigkeit auf die politische oder strategische Notwendigkeit abzielt. Für die Bewertungen beider Dimensionen gibt es keine wissenschaftlichen Vorgaben und sind darum auch nicht weiter unterteilt. Vielmehr sollen zusätzliche Informationen zu den Investitionsprojekten (Investitionsantrag), die Zuteilung oder Priorisierung plausibel und nachvollziehbar machen. Sollte sich zeigen, dass sich die Bewertung einer Dimension als schwierig erweist, kann zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Punktesystem eingeführt werden, das sich auf übergeordnete Planungsinstrumente wie z.B. Gemeindestrategie, Legislaturprogramm etc. abstützt.

Das Investitionsprojekt wird mit dem Hauptfaktor «Wichtigkeit» in einen der vier Töpfe zugeteilt:

Topf A:	Zwingende Investitionen (z.B. Sanierung Bushaltestellen BehiG)
Topf B:	Nachhol- bzw. Entwicklungsbedarf (z.B. Sanierung Fussballplatz)
Topf C:	Wunschbedarf (z.B. Attraktivierung Frei- und Hallenbad)
Topf S:	Sammelrubriken

Für den «Topf S» Sammelrubriken ist keine eigentliche Priorisierung notwendig, da sie jährlich wiederkehrende, zwingende Investitionen enthalten. Es sind folgende drei Sammelrubriken vorgesehen:

Sammelrubrik 1:	Investitionsbeitrag ÖV
Sammelrubrik 2:	Wasserleitungen
Sammelrubrik 3:	Abwasseranlagen

Für die Investitionsplanung werden jeweils «Topf A» und «Topf S» als priorisierte Investitionen fix klassiert. Der «Topf B» dient als eigentlicher Backlog (Auftragsbestand) für das Budgetjahr. Solche Investitionen können priorisiert werden, obwohl sie für das Budgetjahr (noch) nicht priorisiert wurden.

Die zweite Dimension der Priorisierung ist die «Dringlichkeit» und wird in vier Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1:	Ausführung im Budgetjahr
Kategorie 2:	Ausführung in den Planjahren 2, 3 und 4
Kategorie 3:	Ausführung in den Planjahren 5, 6 und 7
Kategorie 4:	Ausführung in den Planjahren 8, 9 und später

Die Priorisierung der Investitionsprojekte erfolgt jeweils durch drei Stufen:

- Selbstbewertung durch das AGIP-Mitglied (in Absprache mit verantwortlichem AUBV)
- Bestätigung (oder Neubewertung) durch alle AGIP-Mitglieder
- Bestätigung (oder Neubewertung) durch den Gemeinderat

Je mehr Informationen zu einem Projekt vorliegen (Investitionsantrag), desto besser können die übrigen AGIP-Mitglieder oder der Gemeinderat eine Priorisierung zum Investitionsprojekt nachvollziehen und in ihrer Beurteilung miteinbeziehen.

Das neue Priorisierungskonzept gibt einen groben Bewertungsrahmen vor, der trotzdem eine gewisse Flexibilität ermöglichen soll. Das Konzept soll auch laufend durch die Steuerungsgruppe justiert und optimiert werden. Auch kann der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budgetrichtlinien gewisse Vorgaben ändern, ergänzen oder übersteuern.

2.6 Investitionsantrag

Es ist vorgesehen, dass für jedes priorisierte Projekt ein konkreter Investitionsantrag ausgefüllt und bei der Steuerungsgruppe AGIP eingereicht werden muss. Durch dieses Vorgehen wird einerseits erwartet, dass sich die Projektverantwortlichen frühzeitig bereits Gedanken über die Planung, Kosten, Ressourcen sowie mögliche kostengünstigere Alternativen machen müssen. Dadurch wird u.a. eine Verbesserung der Qualität und der Verbindlichkeit der Investitionsplanung erwartet. Auf der anderen Seite sind die entsprechenden Details für die Projekte einheitlich und transparent abgelegt, damit bei Diskussionen die entsprechenden Details besser aufgezeigt werden können. Alle Informationen sind danach zentral abgelegt und verfügbar, was den Informationsfluss und die Transparenz über die gesamte Investitionsplanung verbessern soll. Mit dem Investitionsantrag soll nicht nur die Qualität erhöht, sondern eine Entscheidungshilfe für die Investitionsprojekte und deren Priorisierung transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Zudem soll durch zusätzlichen Informationen im Antrag die Liquiditätsplanung (v.a. bei grösseren Projekten) erleichtert werden.

Es können nicht alle bestehenden Projekte umgehend mit einem Investitionsantrag ergänzt werden, da dies die personellen Ressourcen einzelner Aufgabenbereiche übersteigen würde. In einer ersten (Übergangs-)Phase soll darum nur für neue Projekte zwingend ein Investitionsantrag ausgefüllt werden müssen. Für den Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2026 sollten dann grundsätzlich für alle bestehenden Projekte ein Investitionsantrag - zumindest mit den obligatorischen Pflichtfeldern - vorhanden sein.

2.7 Investitionscontrolling

Für das interne Reporting und damit u.a. auch die Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) besser erfüllt werden können, wird ein neues Investitionscontrolling eingeführt. Dadurch wird analog dem bereits bestehenden Controlling-Bericht eine Hochrechnung per Ende Jahr möglich, damit die Verantwortlichen rechtzeitig entsprechende Massnahmen einleiten können (z.B. Kompensationsmöglichkeiten, Nachtrags- und Zusatzkredite etc.).

Die laufenden Investitionsprojekte werden neu quartalsweise durch die Steuerungsgruppe AGIP gemeinsam besprochen, da insbesondere Verzögerungen oder Kreditüberschreitungen Auswirkungen auf andere Projekte haben können. Auch soll durch die regelmässigen Quartalssitzungen der fachliche Austausch gefördert, aber auch die Praxiserfahrungen für die Weiterentwicklung der Planungsinstrumente genutzt werden. Die Hauptverantwortung für die einzelnen Investitionsprojekte bleibt aber nach wie vor beim jeweiligen Aufgabenbereichsverantwortlichen.

2.8 Organisation der Steuerungsgruppe

In der Gemeinde Emmen ist die Steuerungsgruppe AGIP für die Investitionsplanung verantwortlich. Jede Direktion ist mit zwei Delegierten mit Stimmrecht in der Steuerungsgruppe vertreten. Die Wahl der Mitglieder obliegt dem jeweiligen Gemeinderat. Die Steuerungsgruppe wird durch den Leiter Departement Finanzen geleitet. Der Controller der Gemeinde Emmen hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht und ist gleichzeitig Protokollführer.

Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören:

- Erstellen der LIP (Beurteilung und Bewertung der Investitionsprojekte)
- Laufende Planung und Erfassung neuer Projekte
- Schnittstellenfunktion zu Aufgabenbereichen der eigenen Direktion
- Laufendes Controlling aktueller Projekte (je Quartal)
- Weiterentwicklung und Optimierung der gesamten Investitionsplanung

Eine abschliessende Überprüfung der langfristigen Investitionsplanung durch die Steuerungsgruppe soll sicherstellen, dass die zeitlichen und personellen Ressourcen für alle budgetierten Projekte je Aufgabenbereich sowie über alle involvierten Bereiche vorhanden sind.

3. Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2025

Gemäss aktuellen Daten der Rechnung 2020 sowie dem letztjährigen AFP 2021-2024 gelten für den Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 folgende Eckdaten:

Eckdaten	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	B 2022	5 J Schnitt
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. b FHR (2. Vorgabe)</u>						
Selbstfinanzierung	3'886'882	9'253'552	16'652'146	4'684'411	9'880'000	44'356'991
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	2'350'000	3'453'000	0	5'803'000
Selbstfinanzierung (bereinigt)	3'886'882	9'253'552	19'002'146	8'137'411	9'880'000	50'159'991
Nettoinvestitionen	6'661'808	7'758'994	15'825'371	14'618'253	17'800'000	62'664'427
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen (bereinigt)	6'661'808	7'758'994	15'825'371	14'618'253	17'800'000	62'664'427
Selbstfinanzierungsgrad	58.3%	119.3%	120.1%	55.7%	55.5%	80.0%
Selbstfinanzierungsgrad ohne Ausnahmen	58.3%	119.3%	105.2%	32.0%	55.5%	70.8%
Fehlbetrag effektiv > Zunahme der Verschuldung	2'774'926	-1'494'557	-826'775	9'933'843	7'920'000	18'307'436

Daraus ergeben sich für das Budgetjahr 2022 folgende provisorischen Budgetvorgaben:

Maximale Nettoinvestitionen für 2022

CHF 17'800'000.00

Damit würde beim Selbstfinanzierungsgrad der massgebende 5-Jahresschnitt mit mindestens 80.0% eingehalten. Der Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2022 würde 55.5% betragen. Wenn diese Vorgaben vollständig ausgeschöpft werden, würde sich die Verschuldung der Gemeinde Emmen durch die Investitionen um rund CHF 7.92 Mio. erhöhen.

Aufgrund der sehr hohen Investitionen ab dem Jahr 2024 ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Plafonierung gemäss neuem Finanzhaushaltsreglement nicht vollständig ausgeschöpft werden sollte. Der Gemeinderat hat deshalb im Rahmen der Budgetrichtlinien AFP 2022-2025 die maximale Investitionssumme für das Budgetjahr 2022 vorläufig auf 90% bzw. CHF 16'020'000.00 festgelegt.

Die Steuerungsgruppe AGIP hat aufgrund dieser Vorgaben bei allen Projekten der Periode 2022-2025 nochmals die Priorisierung «Wichtigkeit» und «Dringlichkeit» neu beurteilt und wo vertretbar angepasst. In den nächsten vier Jahren sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 99.1 Mio. vorgesehen (Vorjahr: CHF 71.2 Mio.). Für das Budgetjahr 2022 sind Investitionsprojekte von **netto CHF 15.9 Mio.** geplant (Vorjahr: CHF 14.6 Mio.). Die Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsreglements sowie den Vorgaben des Gemeinderates gemäss Budgetrichtlinien AFP 2022-2025 sind somit eingehalten.

Zusammenfassung der priorisierten Investitionsprojekte 2022-2025 (siehe Anhang 2):

Investition	B2022	P2023	P2024	P2025
Topf A	6'413.33	4'955.13	9'048.90	9'943.33
Topf B	6'230.00	11'160.00	20'874.00	18'520.00
Topf C	0.00	0.00	0.00	0.00
Sammelrubrik	3'339.84	2'853.00	2'866.00	2'880.00
Total	15'983.17	18'968.13	32'788.90	31'343.33
priorisiert (für AFP 2022-2025)	15'983.17	18'968.13	32'788.90	31'343.33

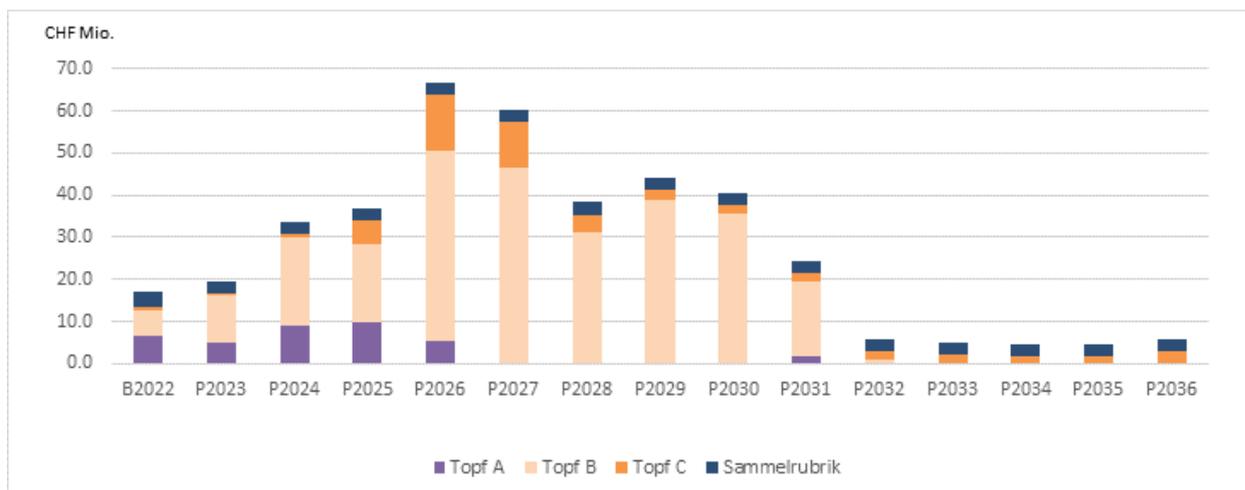
in CHF Tausend

Mit den priorisierten Investitionen von CHF 15.9 Mio. beträgt der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2022 neu 61.8% und der 5-Jahresschnitt beträgt neu 82.4%. Die Verschuldung der Gemeinde Emmen erhöht sich durch diese Investitionen um rund CHF 6.1 Mio.

Eckdaten	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	B 2022	5 J Schnitt
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. b FHR (2. Vorgabe)</u>						
Selbstfinanzierung	3'886'882	9'253'552	16'652'146	4'684'411	9'880'000	44'356'991
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	2'350'000	3'453'000	0	5'803'000
Selbstfinanzierung (bereinigt)	3'886'882	9'253'552	19'002'146	8'137'411	9'880'000	50'159'991
Nettoinvestitionen	6'661'808	7'758'994	15'825'371	14'618'253	15'983'170	60'847'597
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen (bereinigt)	6'661'808	7'758'994	15'825'371	14'618'253	15'983'170	60'847'597
Selbstfinanzierungsgrad	58.3%	119.3%	120.1%	55.7%	61.8%	82.4%
Selbstfinanzierungsgrad ohne Ausnahmen	58.3%	119.3%	105.2%	32.0%	61.8%	72.9%
Fehlbetrag effektiv > Zunahme der Verschuldung	2'774'926	-1'494'557	-826'775	9'933'843	6'103'170	16'490'606

4. Langfristige Planung bis ins Jahr 2036

Bis ins Jahr 2036 bzw. die nächsten 15 Jahre sind Investitionsprojekte von insgesamt CHF 406.9 Mio. eingegeben worden (Vorjahr CHF 401.5 Mio.). Darin sind alle Projekte berücksichtigt, sowohl die zwingend notwendigen Investitionen wie auch unverbindliche Ideen mit groben Schätzungen.



In den nächsten zwei Jahren wird es eine zentrale Aufgabe sein, die Detailplanung aus den verschiedenen Masterplanungen (Schulinfrastruktur, Sportstätten) oder Strategien (u.a. Verwaltungsgebäude) zu konkretisieren und optimal in die langfristige Investitionsplanung zu integrieren, um insbesondere eine bessere Verteilung der Investitionen über den gesamten Planungszeitraum zu erreichen.

5. Zusammenfassung

In den nächsten vier Jahren sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 99.1 Mio. vorgesehen (Vorjahr: CHF 71.2 Mio.). Für das Budgetjahr 2022 sind Investitionsprojekte von **netto CHF 15.9 Mio.** geplant (Vorjahr: CHF 14.6 Mio.). Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2022 liegt bei 61.8% bzw. 82.4% im 5-Jahresschnitt. Die Verschuldung der Gemeinde Emmen erhöht sich durch diese Investitionen voraussichtlich um rund CHF 6.1 Mio. Die Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsreglements sind somit eingehalten.

6. Antrag

Zustimmende Kenntnisnahme des Berichtes «Langfristige Investitionsplanung 2022 – 2025».

7. Anhänge

Anhang 1: Langfristige Investitionsplanung 2022 - 2036 (Gesamtinvestitionen)

Anhang 2: Langfristige Investitionsplanung 2022 - 2025 (Priorisierte Investitionen)

Emmenbrücke, 9. Juni 2021

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber